

# Übersicht

## Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

§§ 677 – 687 BGB

Echte GoA → Fremdgeschäftsführungswille (+)	Unechte GoA (sog. Eigengeschäftsführung) → Fremdgeschäftsführungswille (-)
--	---

berechtigt	unberechtigt	Irrtümliche Eigengeschäftsführung	Unerlaubte (angemaßte) Eigengeschäftsführung
→ im Interesse des GH	→ entgegen dem Interesse des GH	→ GF führt ein Geschäft im dem Glauben, es handele sich um sein eigenes	→ GF führt ein objektiv fremdes Geschäft wissentlich ausschließlich zu seinem eigenen Vorteil
§§ 677, 683, 679 BGB	§§ 678, 684 S. 1 BGB	§ 687 I BGB	§ 687 II BGB